

Studienplan zur Erwerbung des Doktorats der Naturwissenschaften an der Universität für angewandte Kunst Wien

Mit BMBWK-GZ 52.365/16-VII/D/2/2001 vom 6. September 2001 wurde der Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften nicht untersagt. Auf Grund des Universitäts-Studiengesetzes BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2001, wurde daher nachstehender Studienplan verordnet und durch die Beschlüsse des Senats vom 4. November 2004 und vom 29. Juni 2006 ergänzt.

Ziele und Einrichtung

§ 1. Das Studium zur Erwerbung des Doktorats der Naturwissenschaften hat gemäß § 4 Z. 8 UniStG über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 2 UniStG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern.

Zulassung und Studiendauer

§ 2. (1) Zulassungsvoraussetzung: Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder künstlerischen Diplom- oder Magisterstudiums oder Abschluss des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluss eines Diplomstudiums gemäß KHStG bzw. UniStG.

(2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem oben genannten Diplomstudium gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

(3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Es wird mit der positiven Beurteilung des Rigorosums abgeschlossen.

Stundenzahl und Lehrverteilungen

§ 3. (1) Die Stundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt 12 Semesterstunden, denen insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen werden.

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums gliedern sich in:

1. Teilgebiet des wissenschaftlichen Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

2. Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu wählen ist.

(3) Zur Festlegung der Lehrveranstaltungen ist von den Studierenden zu Beginn des Doktoratsstudiums im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer der Dissertation (siehe § 62 UniStG) eine Liste jener Lehrveranstaltungen zu erstellen, welche sie zu absolvieren beabsichtigen. Diese Liste ist der zuständigen Studiendekanin / dem zuständigen Studiendekan zur Kenntnis zu bringen. Jedenfalls sind insgesamt mindestens 6 Semesterstunden als Seminare und 2 Semesterstunden als Privatissima zu absolvieren, davon mindestens 4 Semesterstunden aus dem unter § 3 (2) 1 genannten Fach. Die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen haben jeweils im Einvernehmen mit der

Betreuerin / dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und sind der zuständigen Studiendekanin / dem zuständigen Studiendekan zur Kenntnis zu bringen.

(4) Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die Studiendekanin / der Studiendekan auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Dissertation

§ 4. Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Dieser werden 96 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der Vorstand des betreffenden Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

§ 5. Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten.

Beurteilung der Dissertation

§ 6. Die Beurteilerinnen / Beurteiler der Dissertation sind gemäß den Bestimmungen der Universitätssatzung auszuwählen. Die Studiendekanin / der Studiendekan ist jedoch berechtigt, sofern es das Thema der Dissertation erfordert, mit der Betreuung und Beurteilung von Dissertationen auch Angehörige anderer Universitäten mit deren Zustimmung zu betrauen.

Gliederung des Rigorosums

§ 7. (1) Das Rigorosum ist in Form von Teilprüfungen über die gemäß § 3 festgelegten Lehrveranstaltungen und einer abschließenden mündlichen Verteidigung der Dissertation vor dem Prüfungssenat abzulegen. Dem Prüfungssenat gehören in der Regel jene Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer, die die Dissertation betreut und/oder beurteilt haben, sowie eine / ein von der Studiendekanin / vom Studiendekan namhaft zu machende Universitätslehrerin/ namhaft zu machender Universitätslehrer an. Eine Vertretung ist in begründeten Fällen möglich.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur abschließenden Prüfung sind die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 3 festgelegten Lehrveranstaltungen und die Approbation der Dissertation.

Akademischer Grad

§ 8. An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ / „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“ verliehen.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 9. (1) Gegen Bescheide der Studiendekanin / des Studiendekans ist eine Berufung an den Senat als zweite und letzte Instanz zulässig.

(2) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Studienplanversion tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft und ist auf alle Studierenden des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften anzuwenden.